



Wasser Genossenschaft 4293 GUTAU

Obmann Josef Gutenthaler, Höllergasse 5, 4293 Gutau
Tel.: 07946 / 6249, Fax: 07946 / 5109, e-Mail: wggutau@gmx.at

GEBÜHRENORDNUNG der Wassergenossenschaft GUTAU

beschlossen vom Ausschuss der Wassergenossenschaft GUTAU am **14. September 2023**
als rechtliche Grundlage für die Gebührenvorschreibung.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz-, und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1 Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG) ist eine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes von € **100,00** zu entrichten.

§ 2 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für die Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung in das angeschlossene Grundstück bis zur Wasserzählereinrichtung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen, ebenso verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung.
- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten. Jedes Objekt gilt als eigener Anschluss.

Sonderverträge zur Wasserlieferung an andere Wassergenossenschaften können abgeschlossen werden.

- 4) Die Anschlussgebühr wird nach Bedarfseinheiten (BE, siehe Anhang) ermittelt, wobei eine Mindestanzahl von 4 BE, die auch für ein Einfamilienhaus bzw. eine Wohneinheit (Haushalt) gilt, verrechnet wird.

Der Anhang „Bedarfseinheitentabelle“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Gebührenordnung.

Für eine Bedarfseinheit werden € **600,00**
 zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer verrechnet.
 Bei unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

- 5a) Die Mindestanschlussgebühr für ein Objekt mit einer Wohnungseinheit = 4 Bedarfseinheiten á € **600,00** beträgt somit € **2.400,00.**
- 5b) Bei Wohnblöcken, Reihenhäusern oder dergleichen gilt jede Wohnungseinheit (Haupt-) Anschluss. Es ist für jede Wohnungseinheit die Anschlussgebühr zu entrichten:
- bis 60 m² Wohnfläche **2** Bedarfseinheiten
 á € **600,00** je Wohnung € **1.200,00**
 - bis 80 m² Wohnfläche **3** Bedarfseinheiten
 á € **600,00** je Wohnung € **1.800,00**
 - über 80 m² Wohnfläche **4** Bedarfseinheiten
 á € **600,00** je Wohnung € **2.400,00**
- 5c) Für Objekte/Grundstücke, welche an die Drucksteigerungsanlage Lehen/Wimmerhöhe angeschlossen werden, ist zusätzlich ein Betrag von € **600,00** zu entrichten.

§ 3 Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.

§ 4 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bedarfseinheiten durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bedarfseinheiten eingetreten ist.
- 2) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.
- 3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden Grundstückes seinerzeit schon diese entrichtet wurde.

§ 5 Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach dem Absperrschieber, welcher möglichst nahe an

die Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten sind vom Grundstückseigentümer bzw. WG-Mitglied zu tragen.

- 3) Die Kosten für die Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.
- 4) Die Kosten für die Erneuerung jener Hausanschlüsse, die noch nicht in PVC ausgeführt sind, werden von der WG getragen.

§ 6 Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, etc. ist die WG berechtigt, in Anlehnung an die Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 7 Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) In der Bereitstellungsgebühr ist auch die Miete für die durch die WG beigestellten Wasserzähler enthalten.
- 3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr und Anschluss € **39,00** zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- 4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangen Kubikmeter (m³) € **1,25** zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- 5) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr **pro Monat** € **4,00** zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekannt gegeben wird, voll berechnet.
- 6) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Jahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.
- 7) Die Wasserbezugsgebühr bei Entnahme aus Hydranten bzw. bei Abgabe durch oder Zustellung durch die Freiwillige Feuerwehr beträgt € **4,00** zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitrittsgebühr, und der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 entsteht nach Fertigstellung des Anschlusses.

- 2) Die Gebührenschild für den Baukostenbeitrag entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung. Die Gebührenschild für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme.
Die Gebührenschild für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme.
Die Gebührenschild für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10 % Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden einmal im Jahr abgerechnet.
A-Kontozahlungen werden vierteljährlich vorgeschrieben.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 9 Umsatzsteuer

Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10 Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Die Mitglieder haben den Organen der Wassergenossenschaft alle zur Durchführung dieser Gebührenordnung notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.
- 3) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 4) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.
- 5) Anpassung aller in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze:
Alle Gebührensätze werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
Basis der Berechnung ist der VPI 2005 (Quelle: Statistik Austria). Eine Anpassung erfolgt buchhalterisch gerundet in Schritten zu mindestens 0,01 € jeweils zum 01.01. jeden Jahres.

Anhang:

Bedarfseinheitentabelle

Anhang zur Wasserleitungsgebührenordnung**Bedarfseinheitentabelle**

1. Definition:
 Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei allgemein 120 Liter im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden (siehe Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds).
 Die auf Grund dieser Tabelle ermittelten Bedarfseinheiten geben mit **€ 600,00** multipliziert die Eigenleistung der Interessenten.
2. Bedarfseinheiten - allgemeiner Bedarf:
- | | |
|--|---------|
| 1 ständiger Bewohner | 1,00 BE |
| 1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner | 1,00 BE |
| 1 Schul- oder Kindergartenkind..... | 0,20 BE |
| 1 Krankenhausbett (incl. Personal) | 4,00 BE |
3. Landwirtschaftlicher Bedarf (gilt nur für Wasserversorgungsanlagen):
- | | |
|---|---------|
| 1 Stück Großvieh..... | 1,00 BE |
| 1 Stück Jungvieh | 0,20 BE |
| 1 Stück Kleinvieh..... | 0,10 BE |
| 100 m ² Gemüsegarten | 0,20 BE |
| 1 Stück Großvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung | 2,00 BE |
| 1 Stück Kleinvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung | 0,40 BE |
4. Gewerblicher Bedarf:
- | | |
|---|---------|
| 1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle)..... | 1,00 BE |
| 1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt | 0,30 BE |
| 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb..... | 0,20 BE |
| 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt..... | 1,00 BE |
| 1 Fremdenbett halbjährig (Sommer- und Wintersaison) | 0,50 BE |
| 1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison) | 0,25 BE |
| 1 Sitz im Gasthaus- oder Kinosaal..... | 0,02 BE |
| 1 Fleischhauer mit 50 Großviehschlachtungen pro Jahr | 2,00 BE |
| 1 Fleischhauer mit 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr..... | 1,00 BE |
| 1 Badegast auf einer öffentlichen Freibadanlage | 0,20 BE |
- 5) Sind keine Bedarfseinheiten angeführt, so können entsprechend dem voraussichtlichen Wasserverbrauch diese Bedarfseinheiten ermittelt werden.
-